

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

NR. 011717

BSU 42-009 04.95

207004

128186

Ministerium des Innern

Gewährleistung der öffentlichen
Ordnung und Sicherheit

411500

14

Schutz der Staatsgrenze

Blatt 1

BSiU

000001

000504

Vertrauliche Verschlusssache

I 080 385

. Ausf./Blatt 1 - 8

Befehl Nr. 059/82
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr
und Strafvollzug des Ministeriums des Innern zum Schutz der
Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

- Vom 01. April 1982 -

- In der Fassung vom 08. April 1986 -

In Durchsetzung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. Januar 1985 und der zu seiner Verwirklichung mit den Ministern für Nationale Verteidigung und für Staatssicherheit vereinbarten Festlegungen, des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Rechtsvorschriften tragen die Deutsche Volkspolizei sowie die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Mdi im Rahmen ihrer festgelegten Zuständigkeit zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bei. Eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit ist eine wesentliche Bedingung für die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze sowie der Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern.

BStU

000002

Im Interesse hoher Wirksamkeit der Gesamtmaßnahmen und exakter Koordinierung der Handlungen, insbesondere zur Schaffung eines einheitlich zu führenden, am Verlauf der Staatsgrenze beginnenden und bis zu den Zugängen zum Grenzgebiet zweckmäßig gestalteten Grenzsicherungssystems, sind das ununterbrochene Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie die enge Zusammenarbeit mit weiteren zuständigen staatlichen Organen, mit den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung zu sichern.

Zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum, zur Vorbeugung und Bekämpfung ungesetzlicher Grenzübertritte und anderer Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR sowie des Mißbrauchs des Transitverkehrs für solche Handlungen

B E F E H L E I C H :

I.

1. Die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter, der Strafvollzugseinrichtungen sowie der Leiter der Wasserschutzpolizei-Inspektion (nachfolgend Chefs und Leiter genannt) haben die Hauptanstrengungen darauf zu richten,
 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und den Seegewässern weiter zu erhöhen sowie die dazu erlassenen Rechtsvorschriften und Weisungen durchzusetzen,
 - durch zuverlässiges Verhindern des unberechtigten Eindringens in die Grenzgebiete an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin sowie des Erreichens der Seegewässer außerhalb der Grenzzone dem widerrechtlichen Passieren der Staatsgrenze vorzubeugen bzw. die Annäherung an die Staatsgrenze zur CSSR und zur VRP zwecks ungesetzlichen Grenzübertritts rechtzeitig zu unterbinden,
 - die Vorbeugung und frühzeitige Aufdeckung ungesetzlicher Grenzübertritte, insbesondere der Vorbereitungen am Ausgangsort, ständig zu qualifizieren,
 - Straftaten unter Mißbrauch des Transitverkehrs, insbesondere ziviler Personen und Güter zwischen der BRD und Westberlin, zu verhindern.
2. (1) Die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des MdI (nachfolgend DVP und Organe genannt) zum Schutz der Staatsgrenze sind stets wirksam auf der Grundlage einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Zuständigkeitsbereich zu erfüllen.
 - (2) Gegnerische Handlungen, insbesondere Provokationen und Anschläge gegen die Staatsgrenze aus dem Innern der DDR sowie staatsfeindlicher Menschenhandel, sind rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern.

(3) Zur Verhinderung des unberechtigten Eindringens in das Grenzgebiet ist die Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung in Richtung Staatsgrenze durch tiefgestaffelte und koordinierte, flexible und schwer aufklärbare Maßnahmen verstärkt auf den Annäherungswegen (Straße, Schiene, Wasser) sowie in ihrer Tiefe zu gewährleisten. Sie hat insbesondere unmittelbar vor der Sperrzone, am Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin und in der Grenzzone zu erfolgen. Im Rahmen der operativen Dienstdurchführung in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum ist die visuelle Beobachtung des Luftraumes zur Aufklärung von Luftraumverletzungen und anderen Besonderheiten in der Luftlage zu sichern. Fahndungsmaßnahmen sind straff zu führen, um Grenzverletzungen nicht zuzulassen bzw. zu unterbinden. In die DDR eingedrungene Grenzverletzer sind festzunehmen.

(4) Alle Maßnahmen zur Gewährleistung und weiteren Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR sind auf den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung zu richten. Die festgelegten besonderen Ordnungen sind strikt durchzusetzen. Über die Erteilung von Erlaubnissen, insbesondere zur Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin und in die Seegewässer außerhalb der Grenzzone, ist in verantwortungsbewusster Durchführung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens exakt gemäß den festgelegten Kriterien zu entscheiden. Rechtsverletzungen sind konsequent und angemessen zu ahnden. Straftaten und andere Rechtsverletzungen, einschließlich in den Grenzübergangsstellen, sind aufzuklären und zu untersuchen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) Der Mißbrauch des Transitverkehrs, insbesondere ziviler Personen und Güter zwischen der BRD und Westberlin, zur Organisation und Durchführung des staatsfeindlichen und kriminellen Menschenhandels sowie zu ungesetzlichen Grenzübertritten ist gemäß den dazu erlassenen Weisungen zu verhindern bzw. aufzudecken.

(6) Ungesetzlichen Grenzübertritten, anderen Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze und Gefahren in dieser Hinsicht ist wirksam vorzubeugen. In die operativ-vorbeugende Tätigkeit, insbesondere die Personenkontrolle, sind dementsprechende differenzierte Maßnahmen einzuordnen. Zielgerichtete, kontrollfähige operativ-vorbeugende Maßnahmen sind gegenüber Personen einzuleiten, von denen konkrete Gefährdungen für die Sicherheit der Staatsgrenze ausgehen können, insbesondere nach erfolglosen Versuchen, die Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland zu erreichen. Sie sind konsequent und wirksam durchzusetzen. Durch die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen, Jugendhäusern und Untersuchungshaftanstalten sowie die Erziehung der Strafgefangenen ist zu verhindern, daß sich Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze entwickeln.

(7) Entschlüsse, Vorbereitungen und Versuche zu ungesetzlichen Grenzübertritten, andere Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze, begünstigende Bedingungen und Gefahren in dieser Hinsicht sind frühzeitig am Ausgangsort aufzudecken und zu unterbinden. Die zielstrebige Nutzung aller operativen Möglichkeiten

sowie die Einflußnahme auf andere staatliche Organe zur Gewinnung von dementsprechenden Informationen, deren unverzügliche und verantwortungsbewußte Bearbeitung sowie die politische und operative Entscheidung notwendiger Maßnahmen sind zu gewährleisten.

(8) Ungesetzliche Grenzübertritte sind allseitig aufzuklären, unbekannte Täter sind zielstrebig zu ermitteln. Alle im Zusammenhang damit stehenden Umstände sind gründlich zu untersuchen. Daraus sind Schlußfolgerungen für die Vorbeugung und Verhinderung weiterer Handlungen zu ziehen.

(9) Dem Mißbrauch von erteilten Genehmigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze zur rechtswidrigen Nichtrückkehr ist vorzubeugen. Anträge auf Ausreise nach dem nichtsozialistischen Ausland, insbesondere in dringenden Familienangelegenheiten, sind verantwortungsbewußt zu prüfen. Bei Privat- und Touristenreisen nach sozialistischen Staaten sind differenzierte Prüfungen vorzunehmen.

Der Mißbrauch des Aufenthaltes durch in die DDR eingereiste Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland, einschließlich des Tagesaufenthaltes von Bürgern der BRD bzw. Westberlinern, insbesondere für Handlungen der politisch-ideologischen Diversion, der gegnerischen Kontakttätigkeit sowie des ungesetzlichen Grenzübertritts, ist zu verhindern bzw. aufzudecken. Anträge auf Einreisen in die DDR sind exakt zu prüfen. Festgelegte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind abstrichlos durchzuführen.

Über die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- bzw. Einreise ist strikt entsprechend den festgelegten Kriterien zu entscheiden.

(10) Die der Wasserschutzpolizei und der Feuerwehr auf Grenzgewässern und Seegewässern außerhalb der Grenzzone übertragenen Aufgaben sind strikt zu erfüllen.

(11) Katastrophen, Bränden, Havarien und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen in den Grenzgebieten und Seegewässern ist vorzubeugen. Bei ihrem Eintritt ist die wirksame Bekämpfung und Durchführung der mit den Nachbarstaaten dazu vereinbarten bzw. an der Staatsgrenze zu Westberlin festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten. Der Einsatz der DVP und der Feuerwehren unmittelbar an der Staatsgrenze der DDR bzw. auf den Hoheitsgebieten von Nachbarstaaten erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Weisungen.

II.

3. Die Chefs und Leiter haben die umfassende Erfüllung der Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze entsprechend den wachsenden Anforderungen durch eine ununterbrochene und straffe Führung zu gewährleisten. Entscheidungen sind mit hohem politischem Verantwortungsbewußtsein zu treffen.
4. Das politische Bewußtsein und klassenmäßige Handeln der Angehörigen in allen Situationen, ihre politische Standhaftigkeit und revolutionäre Wachsamkeit sind durch eine lebensnahe, auf

die bedingungslose Erfüllung der konkreten Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze gerichtete politisch-ideologische Arbeit weiter auszuprägen. Die zunehmende Gefährlichkeit und Raffiniertheit des feindlichen Vorgehens ist sichtbar zu machen, um ein klares Feindbild zu vermitteln. Die Chefs, Leiter und ihre Stellvertreter haben die Wirksamkeit der politisch-ideologischen Arbeit durch persönliches Auftreten vor den operativen Kräften zu verstärken.

5. Das einheitliche komplexe Handeln der Dienststellen, Dienstzweige und Organe ist durch eine exakte, abrechenbare Aufgabenstellung, den auf die Schwerpunkte gerichteten koordinierten Einsatz der operativen Kräfte, der freiwilligen Helfer der DVP und der Mittel sowie die Organisation des ununterbrochenen engen Zusammenwirkens zu sichern.
6. Durch hohe Qualität der operativen Melde- und Berichtstätigkeit bei ungesetzlichen Grenzübertritten, anderen Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze sowie Vorkommnissen an der Staatsgrenze sind die Grundlagen für rechtzeitige operative Entscheidungen jederzeit zu sichern. Im Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR und den Dienststellen des MfS sind dazu erforderliche Voraussetzungen zu schaffen.
7. Die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten, Seegewässern und im grenznahen Raum, die Vorbeugung und Bekämpfung ungesetzlicher Grenzübertritte sind durch die Stäbe im engen Zusammenwirken mit den Dienstzweigen und Organen komplex zu analysieren, in der Regel als gesonderter Teil der komplexen Lageeinschätzung. In vorausschauender Beurteilung der Entwicklung von Begehungsweisen und Tätern ungesetzlicher Grenzübertritte und anderer Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze, einschließlich gegnerischer Handlungen, sind Festlegungen für die ständige Erhöhung der Wirksamkeit, das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit abzuleiten und durchzusetzen.
8. (1) Durch komplexe und dienstzweigspezifische Kontrolle und Anleitung sind die Ursachen für Ergebnisse und Mängel herauszuarbeiten und kritisch zu werten. Daraus sind Festlegungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der operativen Tätigkeit und der Qualität der Führungs- und Leitungstätigkeit zu treffen. Fortgeschrittene Arbeitserfahrungen sind unverzüglich durchzusetzen.

(2) Bei vollendeten ungesetzlichen Grenzübertritten, Versuchen und Vorbereitungen mit gefährlichen Mitteln und Methoden sowie Festnahmen von Grenzverletzern in den Grenzgebieten an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin sowie in den Seegewässern ist im Rahmen der Zuständigkeit auch außerhalb des Ermittlungsverfahrens in Verantwortung des für die Hauptwohnung des Täters zuständigen VPKA und des Grenz-VPKA, in dessen Bereich sich der Tatort befindet, gründlich zu prüfen, welche Bedingungen (einschließlich Weisungsverstöße innerhalb der DVP und der Organe) die Handlungen begünstigten bzw. mit welchen wirksamen Methoden die Handlungen aufgedeckt wurden. Erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Auswertung sind umgehend einzuleiten.

9. Zur Organisation von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze und zu ihrer unmittelbaren Durchführung sind nur politisch zuverlässige und standhafte, fachlich befähigte Angehörige einzusetzen, die den dazu erforderlichen kaderpolitischen Anforderungen entsprechen (Anlage 1). Ihr Einsatz ist mit den Dienststellen des MfS abzustimmen und durch die Chefs bzw. Leiter zu bestätigen. Die Bestätigung ist nach entsprechender Prüfung und Abstimmung jährlich zu wiederholen. Die Stabilität dieses Personalbestandes ist jederzeit zu gewährleisten. Prüfungen haben darüber hinaus unmittelbar zu erfolgen, wenn Unregelmäßigkeiten zur Kenntnis gelangen. Im Ergebnis ist über den Verbleib bzw. die Herauslösung zu entscheiden. Eine Herauslösung hat sofort zu erfolgen, auch dann, wenn der Angehörige nicht entlassen wird.
10. (1) Die politische und fachliche Befähigung der Angehörigen ist darauf zu richten, daß die Befehle und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP, in denen Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze gestellt sind, exakt beherrscht, die Kenntnisse über diese Aufgaben ständig vertieft und in der Dienstdurchführung konsequent angewendet werden.
- (2) Durch lage- und aufgabenbezogene Erläuterung der Festlegungen zum Schutz der Staatsgrenze sowie der Begehungsweise ungesetzlicher Grenzübertritte - besonders der mit spektakulärem Charakter - ist bei den Angehörigen jederzeit anwendungsbereites Wissen und Können im politischen und taktisch-methodischen Handeln zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben herauszubilden. Ergebnisse der analytischen Tätigkeit, der Kontrolle und von Prüfungen sind dafür gründlich auszuwerten.
11. (1) Die Chefs und Leiter haben bei der Durchführung der Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze das ununterbrochene Zusammenwirken mit den Kommandeuren der Grenztruppen der DDR, den Leitern der Dienststellen und den Grenzbeauftragten¹ des MfS auf den festgelegten Ebenen sowie lage- und aufgabenabhängig mit den Leitern der Dienststellen der Zollverwaltung der DDR zu gewährleisten. Das Zusammenwirken wird in Verantwortung der Kommandeure der Grenztruppen organisiert. Maßnahmen, die die Verantwortung der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane berühren, sind exakt abzustimmen. Die Grenztruppen der DDR sind bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Staatsgrenze sowie bei Handlungen zur Verhinderung von Grenzverletzungen im Rahmen der Zuständigkeit wirksam zu unterstützen.
- (2) Mit den zuständigen Dienststellen und den Grenzbeauftragten des MfS ist eng und operativ zusammenzuwirken. Die umfassende und unverzügliche Information über den Verdacht feindlicher Aktivitäten und über Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze ist jederzeit zu gewährleisten. Erhaltene Informationen, insbesondere zu Angriffsrichtungen, -mitteln und -methoden feindlicher Kräfte, sind für die eigene Arbeit gründlich auszuwerten.

1 z. Z. in den Grenzkreisen an der Staatsgrenze zur BRD

(3) Das Zusammenwirken ist darauf zu richten, die Anstrengungen der Schutz- und Sicherheitsorgane zum Schutz der Staatsgrenze zu vereinen. Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im jeweiligen Abschnitt der Staatsgrenze ist beizutragen, ein einheitlich zu führendes, tiefgestaffeltes und flexibles System der Grenzsicherung zu verwirklichen, die Handlungen ständig zu koordinieren und eine hohe Wirksamkeit zu sichern. Dazu sind die Lageentwicklung an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet vorausschauend zu beurteilen, die erforderlichen Informationen auszutauschen sowie der Einsatz der Kräfte und Mittel im Grenzgebiet und an seinen Zugängen, einschließlich bei besonderen Lagen, auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandeurs der Grenztruppen zur Grenzsicherung zu koordinieren.

12. (1) Die Chefs und Leiter haben entsprechend ihrer Zuständigkeit den 1. Sekretären der Bezirks- und Kreisleitungen der SED rechtzeitig Informationen über die Erfüllung der Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze zu geben. In den Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen haben sie dementsprechend periodisch zu berichten sowie Vorschläge zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und Seegewässern zu unterbreiten.

(2) Sachbezogen und differenziert ist mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den wirtschaftsleitenden Organen, mit den Generaldirektoren der Kombinate, den Direktoren bzw. Leitern der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften, den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten. Die Tätigkeit der ständigen Kommissionen "Ordnung und Sicherheit" der örtlichen Volksvertretungen sowie der Grenzsicherheitsaktive ist wirksam zu unterstützen. Auf die Wahrnehmung der rechtlichen Verantwortung durch die staatlichen Leiter und Vorstände der Genossenschaften ist im Rahmen der Zuständigkeit sowie unter Wahrung der Geheimhaltung Einfluß zu nehmen, insbesondere durch aussagekräftige Informationen über begünstigende Bedingungen für Rechtsverletzungen, vor allem Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, in den Grenzgebieten, Seegewässern und im grenznahen Raum sowie für die Begehung ungesetzlicher Grenzübertritte.

(3) Besonders eng ist in Erfüllung der Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze mit den Staatsanwälten der Bezirke und Kreise sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise zusammenzuarbeiten.

(4) Die aktive und differenzierte Mitarbeit der Bürger an der Erfüllung der Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze ist breit zu organisieren und ständig zu stärken. Die wachsende gesellschaftliche Bereitschaft und die rechtlichen Möglichkeiten sind für alle Formen und Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere für die Gewinnung geeigneter freiwilliger Helfer der DVP, zielgerichtet und effektiv zu fördern und zu nutzen.

BSiU

000008

13. (1) Die im MdI und in den BDVP zur Vorbereitung qualifizierter Führungsentscheidungen in Verwirklichung der Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze, insbesondere zur

- Verstärkung der Koordinierung der operativen Tätigkeit durch die Stäbe,
- Durchsetzung der für die Dienststellen, -zweige und Organe festgelegten Verantwortlichkeit sowie
- Verbesserung des Zusammenwirkens zwischen den Dienststellen, -zweigen und Organen

bestehenden nichtstrukturmäßigen Arbeitsgruppen haben auf der Grundlage der komplexen Analyse der Lage und der Wirksamkeit der operativen Tätigkeit zu wesentlichen Problemen bei der Erfüllung der Aufgaben Stellung zu nehmen sowie dazu Schwerpunkte und neue Möglichkeiten herauszuarbeiten.

(2) Die Arbeitsgruppen sind im MdI durch den 1. Stellvertreter des Chefs des Stabes und in den BDVP durch die Stellvertreter der Chefs und Stabschefs zu leiten (Anlagen 2 und 3). Beratungen sind in den BDVP einmal im Quartal durchzuführen.

14. Die materiell-technische, finanzielle, nachrichtenmäßige und medizinische Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze sowie die jederzeitige Einsatzbereitschaft und hohe Beweglichkeit der Kräfte sind vorrangig zu gewährleisten.

III.

15. (1) Der 1. Stellvertreter des Ministers sowie der Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes sind berechtigt, zu diesem Befehl Durchführungs-Anweisungen zu erlassen.

(2) In diesen Befehl sind die Leiter und Vorgesetzten unter strenger Wahrung der Geheimhaltung halbjährlich gründlich einzuweisen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

(3) Dieser Befehl tritt am 01. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 01. April 1982

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i o k e l
Armeegeneral

In die vorliegende Fassung ist die 1. Änderung eingearbeitet.
Die 1. Änderung tritt am 01. Juni 1986 in Kraft.
Der Befehl vom 01. April 1982 (VVS I 080 146) ist zu vernichten.
Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- Schreiben des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom
30. 07. 1979 (GVS I 054 549)
- Schreiben des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom
23. 06. 1981 (VVS I 064 212)
- Schreiben des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom
10. 11. 1983 (VVS I 064 552)
- Grundsätze für die Koordinierung des Einsatzes der Kräfte der
DVP und der Grenztruppen der DDR vom 01. 03. 1984
(VVS I 064 627)

Angehörige, die den Anforderungen gemäß Ziffer 9, unterliegen

- Grenzoffiziere der Kriminalpolizei
- Offiziere Grenze/Transit der Stäbe
- Entscheidungsoffiziere sowie Offiziere und Sachbearbeiter Reiseverkehr des PM
- Angehörige der Schutzpolizei und ABV in den VP-Gruppenposten/Grenze¹, in den VP-Revieren an der Staatsgrenze zu Westberlin, in den Transportpolizei- sowie Wasserschutzpolizei-Revieren und -Gruppenposten an der Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin und im Bereich der BDVP Rostock
- Angehörige des Missionsschutzes
- Angehörige des Betriebsschutzes, die zum Schutz und zur Sicherung von Betrieben und Einrichtungen im Grenzgebiet, von Flughäfen, -plätzen, Seehäfen und Werften an der Küste sowie Baustellen mit Baubeteiligung von Firmen aus dem nichtsozialistischen Ausland eingesetzt sind
- Angehörige der Schutzpolizei, die zur Dienstdurchführung (Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen) auf Straßen von und zur Hauptstadt der DDR, Berlin, eingesetzt sind
- Angehörige des Organs Feuerwehr, die für den Einsatz zur Bekämpfung von Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD/zu Westberlin, auf den Seegewässern außerhalb der Grenzzone und dem offenen Meer (Überfahren der Seegrenze) vorgesehen sind
- Angehörige der Verkehrsgruppen/Transit und der Zugbegleitkräfte - Transit der Transportpolizei
- Angehörige des Munitionsbergungsdienstes, die zu Einsätzen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD/zu Westberlin sowie auf den Seegewässern außerhalb der Grenzzone und dem offenen Meer (Überfahren der Seegrenze) vorgesehen sind

¹ einschließlich VPR Boizenburg, VPR II Rostock und VPW Sonneberg

BSU

000011

Anlage 2

Zusammensetzung der nichtstrukturmäßigen Arbeitsgruppe im MdI

1. Stellvertreter des Chefs
des Stabes

Leiter der Arbeitsgruppe

Leiter der Hauptabteilungen

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Kriminalpolizei

- Schutzpolizei

- Transportpolizei

- Verkehrspolizei

- Paß- und Meldewesen

Stellvertreter des Leiters
der Politischen Verwaltung
für org.-polit. Arbeit

Leiter Operativ des Stabes

Leiter der Abteilung V des
Stabes

Zu den Beratungen können entsprechend der Notwendigkeit weitere
Offiziere hinzugezogen werden.

BSiU

000012

VVS | 080 385

41 15 00 | 14 | Blatt 7

Anlage 3

Zusammensetzung der nichtstrukturmäßigen Arbeitsgruppe in den
BDVP

Stellvertreter des Chefs
und Stabschef

Leiter der Arbeitsgruppe

Stellvertreter des Chefs der
BDVP/Operativ

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Leiter der Abteilungen

- Kriminalpolizei
- Schutzpolizei
- Verkehrspolizei
- Paß- und Meldewesen

Stellvertreter des Leiters
der Politischen Abteilung

Stellvertreter des Stabschefs
und Leiter der Abteilung
Operativ des Stabes

Offizier Transportpolizei

Zu den Beratungen können entsprechend der Notwendigkeit weitere
Offiziere hinzugezogen werden.

BStU

000013

Anlage 4

Verantwortung des Ministeriums für Nationale Verteidigung

a) Die Grenztruppen tragen auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die Staatsgrenze sowie der Beschlüsse die Verantwortung für den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze der DDR.
Sie haben zu gewährleisten:

- die Wahrung der territorialen Integrität und Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der DDR,
- die Abwehr von Grenzprovokationen und bewaffneten Überfällen auf das Hoheitsgebiet der DDR,
- die Verhinderung des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze der DDR und anderer Grenzverletzungen,
- die Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone,
- die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbeugung und Bekämpfung von Katastrophen und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen an der Staatsgrenze und in den Grenzgebieten durch die dafür zuständigen Organe.

b) Die Kommandeure der Grenztruppen treffen alle erforderlichen Maßnahmen für den zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze in ihren Zuständigkeitsbereichen im engen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und der Bevölkerung des Grenzgebietes.
Sie setzen ihre Kräfte und Mittel, einschließlich die freiwilligen Helfer der Grenztruppen, lagebezogen und variabel, unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer und der Schwerpunktzeiten, in der gesamten Tiefe der Grenzgebiete und in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone ein.

Die Kompaniechefs der Grenzkompanien mit fest zugewiesenen Grenzabschnitten haben die Verantwortung für alle unmittelbar grenzsichernden Aufgaben und Maßnahmen im gesamten Grenzgebiet, einschließlich die grenzbezogene Zusammenarbeit mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und der Bevölkerung des Grenzgebietes.

Die Kommandeure der Grenztruppen sind in Verwirklichung dieser Verantwortung zuständig für:

- die Durchsetzung des Gesetzes über die Staatsgrenze der DDR (Grenzgesetz) und der für die Grenzgebiete erlassenen besonderen Ordnungen im engen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen staatlichen Organen,

- die Organisation und Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Zusammenwirkens mit den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern und abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben und der Lage mit den Kräften der Zollverwaltung bzw. der Zivilverteidigung,
- die Verhinderung gewaltsamer Grenzübertritte über die Grenzübergangsstellen und die Abwehr von Gewalt- und Terrorakten sowie die Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung außerhalb der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin sowie zur VR Polen und zur CSSR,
- die Gewährleistung der Maßnahmen zur Realisierung der zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD abgeschlossenen Vereinbarungen über Grenzangelegenheiten bzw. mit dem Senat von Westberlin getroffenen Festlegungen,
- die Durchsetzung der zwischenstaatlichen Verträge über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze der DDR zur VR Polen und zur CSSR sowie die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten.

c) Die Grenztruppen haben:

- die ständige visuelle Beobachtung des Luftraumes der DDR an der Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin und an der Seegrenze sowie die unverzügliche Weitergabe von Meldungen über Besonderheiten in der Luftlage an die dafür festgelegten Einheiten der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung bzw. Dienststellen der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane zu gewährleisten,
- die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane über Lagebedingungen, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten bzw. in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone gefährden und die zuständigen Untersuchungsorgane über Staatsverbrechen u. a. schwere Anschläge gegen die Staatsgrenze der DDR sowie alle strafverdächtigen Vorkommnisse zu informieren,
- bei Vorkommnissen an der Staatsgrenze den Ereignisort zu sichern, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze mit denen der zuständigen Untersuchungsorgane abzustimmen und sie bei der Untersuchung von Straftaten, anderen Rechtsverletzungen und strafverdächtigen Vorkommnissen zu unterstützen.

BSIU

000015

Anlage 5

Verantwortung des Ministeriums für Staatssicherheit

- a) Das Ministerium für Staatssicherheit ist auf der Grundlage der in Gesetzen und Beschlüssen festgelegten Verantwortung zuständig für:
- die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staatsgrenze der DDR und die zu ihrem Schutz handelnden Organe und Kräfte sowie die Objekte, Einrichtungen und Bevölkerung im Grenzgebiet gerichteten gegnerischen Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie staatsfeindlichen und anderen, die staatliche Sicherheit in den Grenzgebieten beeinträchtigenden Handlungen, mit spezifischen Mitteln,
 - die Kontrolle und Überwachung des Ein- und Auslaufens der an den Bootsliegeplätzen der offenen Küste der DDR stationierten und der in die inneren Seegewässer in der Grenzzone aus- bzw. einlaufenden Wasserfahrzeuge,
 - die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen der DDR an der Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin, zur VR Polen und zur CSSR sowie an den Grenzübergangsstellen der Seehäfen, insbesondere durch die Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs gemäß den dafür geltenden staatlichen Regelungen,
 - die Untersuchung von Staatsverbrechen in den Grenzgebieten, Seegewässern und an den Grenzübergangsstellen sowie schweren Anschlägen gegen die Staatsgrenze der DDR.
- b) Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt das Ministerium für Staatssicherheit die visuelle Beobachtung des Luftraumes sowie die Aufklärung von Luftraumverletzungen, möglicher Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge und anderer Besonderheiten in der Luftlage in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum und leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung ein.
- c) Das Ministerium für Staatssicherheit informiert die Grenztruppen und die Deutsche Volkspolizei über Lagebedingungen, die die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und an der Staatsgrenze gefährden.